

und Maßnahmen zur gesellschaftlichen und fachlichen Qualifizierung sowie zur Verbesserung ihrer sozialen und hygienischen Betreuung enthalten sein sollen<sup>12)</sup>.

Der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, der gleichfalls erstmals in dem bereits erwähnten Befehl Nr. 253 der SMAD Gesetzeskraft erlangt hatte, dann in die Verfassung (Art. 18 Abs. 4) eingegangen war und jetzt in § 3 des Gesetzes der Arbeit seine konkrete rechtliche Grundlage findet — „Allen Arbeitenden ist unabhängig von Geschlecht und Alter für gleiche Arbeit gleicher Lohn zu zahlen“ — ist für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik inzwischen zur Selbstverständlichkeit geworden. Besonders hervorzuheben ist die Verbindlichkeit dieses Grundsatzes auch in der Anwendung auf die landwirtschaftlichen weiblichen Arbeitskräfte<sup>12) 13)</sup>, für die seine Verwirklichung vor 1945 gänzlich undenkbar gewesen wäre und in Westdeutschland noch heute undenkbar ist.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt in Art. 18 Abs. 5 Satz 2:

„Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.“

Neben der Gewährung eines monatlichen, bezahlten Hausarbeitstages<sup>14)</sup> dienen vor allem die umfangreichen Maßnahmen, in denen die Sorge und Fürsorge des Staates der Arbeiter und Bauern für die berufstätigen Mütter zum Ausdruck kommt, der Verwirklichung dieses in der Verfassung aufgestellten Zieles.

So erhalten arbeitende Frauen auf Kasten der Sozialversicherung einen Schwangerschafts- und Wochenurlaub für die Dauer von fünf Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt (§ 10 MKSchG). Falls es den Umständen nach erforderlich ist, werden schwangere Frauen und stillende Mütter im Betrieb mit leichteren Arbeiten unter Weiterzahlung des Durchschnittslohnes der letzten drei Monate vor dieser Zeit beschäftigt<sup>15)</sup>). Eine Heranziehung zur Überstunden- und Sonntagsarbeit darf vom Beginn des 4. Monats der Schwangerschaft an und während der Stillzeit grundsätzlich nicht erfolgen<sup>16)</sup>). Stillenden Müttern werden ohne Lohnausfall bis zu sechs Monaten täglich zwei Stillpausen von je 45 Minuten gewährt<sup>17)</sup>.

Zur Entlastung der arbeitenden Frauen und Mütter wurden in den Betrieben und auch auf den Dörfern (§ 5 MKSchG) Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Nähstuben, Waschanstalten usw. eingerichtet, deren Zahl ständig vermehrt wird. Gegenwärtig Anden bereits mehr als 350 000 Kinder in Heimen, Krippen und Kindergärten Aufnahme.

Die generelle Einführung des Betriebsküchenensens und die Errichtung von Betriebsverkaufsstellen vervollständigen dieses umfassende Netz sozialer Einrichtungen, von dessen Vorhandensein die Menschen in Westdeutschland zu wenig wissen und das auch vielfach ihrer Vorstellungswelt noch zu fern liegt. Hierin ist eine der Ursachen dafür zu sehen, daß es gewissen Brunnenvergiftungen noch immer gelingt, bei der westdeutschen Bevölkerung Gehör mit der Behauptung zu finden, in der Deutschen Demokratischen Republik werde die Frau zur Arbeit gezwungen. Zwar findet diese Behauptung ihre Widerlegung an sich schon darin, daß der Familiengesetzentwurf die Tätigkeit der Frau im Hause der Berufsarbeit gleichstellt (§ 12 Abs. 2) und die Rechte der nicht berufstätigen Hausfrau und

Mutter in einem bisher nicht gekannten Umfange gewährleistet (§ 22) — aber nur demjenigen, der über die Kenntnis der Maßnahmen unserer Regierung zur Entlastung der Frau in der Hausarbeit und der dabei bereits erzielten Erfolge verfügt, mag das ständig wachsende Bedürfnis und auch der Wille der Frauen, im Berufsleben an dem großen Aufbauwerk unseres Staates teilzunehmen, voll verständlich sein.

Auf die Unkenntnis der westdeutschen Bevölkerung spekuliert auch die ihr immer wieder auf getischte Verleumdung, in der Deutschen Demokratischen Republik würden die Frauen mit Arbeiten, die der „natürlichen Würde der Frau nicht entsprechen“, oder in schweren körperlichen gesundheitsschädigenden Berufen beschäftigt.

Wir räumen freilich ein, daß unsere Vorstellungen davon, was den natürlichen Würde der Frau entspricht, wesentlich abweichen von den Auffassungen derer, die es in der Ordnung finden, wenn immer mehr junge westdeutsche Frauen aus sozialer Notlage in die Nähe amerikanischer Kasernen und Truppenübungsplätze oder anderer zweifelhafter Lokaltäten getrieben werden. Jede Art ehrlicher Arbeit hingegen halten wir für vereinbar mit der fraulichen Würde.

Was aber den Schutz der Gesundheit der Frauen und die Sorge um die Erhaltung ihrer Arbeitskraft anlangt, so ist die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik hierin für ganz Deutschland vorbildlich. Grundsätzlich bestimmt § 13 MKSchG: „Die Arbeitsbedingungen sind den physischen Besonderheiten der Frau anzupassen“. Dementsprechend sind in der Anlage 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25\*. Oktober 1951 (GBl. S. 957) zahlreiche Arbeiten aufgeführt, bei denen eine Beschäftigung von Frauen verboten ist. Darunter fallen Arbeiten, bei denen schwere Lasten zu heben, zu tragen oder zu bewegen sind, Arbeiten im Bergbau unter Tage als Häuer, Verlader, beim Ausbau und bei der Schießarbeit, mit Preßluftwerkzeugen usw.; bestimmte Arbeiten in der Steinkohlen- und Braunkohlenverarbeitung, in Steinbrüchen, Glashütten, Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen usw.

§ 23 MKSchG verpflichtet ausdrücklich die Betriebsleiter, Direktoren usw. zur strikten Beachtung aller solcher Verbote, für deren Einhaltung außerdem Arbeitsschutzinspektionen, die gesellschaftlichen Organisationen und die Werktätigen selbst Sorge tragen.

Die VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 (GBl. S. 1219) sieht die Schaffung von Frauenruheräumen in Großbetrieben mit vorwiegend weiblicher Belegschaft während der nächsten drei Jahre vor (Abschn. I Ziff. 6 c).

Auch hinsichtlich des Schutzes der Arbeitskraft gilt die besondere Sorge unserer Regierung den werdenden und stillenden Müttern, für die beispielsweise noch zusätzliche Beschäftigungsverbote ausgesprochen werden können und die mindestens alle zwei Monate untersucht werden müssen, sofern ihre Arbeit möglicherweise gesundheitsgefährdend ist (§ 21 der VO zum Schutze der Arbeitskraft).

Eine solche ausschnittsmäßige Darstellung dessen, was die Macht der Arbeiter und Bauern speziell der arbeitenden Frau an Errungenschaften gebracht und wie sie insoweit die Voraussetzungen der Gleichberechtigung geschaffen hat, kann natürlich nicht annähernd ein Bild davon geben, wie das neue Leben der Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik beschaffen ist. Denn infolge ihrer Gleichstellung und ihrer Teilnahme am Berufsleben kommt ihnen natürlich alles das gleichfalls voll zugute, was für die Werktätigen insgesamt das Leben in ihrem neuen Staat täglich schöner und reicher werden läßt. Doch das darzulegen, wäre über die Zielsetzung dieser Ausführungen hinausgegangen.

### III

Daß die ökonomische Gleichberechtigung der Frau in Westdeutschland unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht vollständig verwirklicht werden kann, folgt aus den Tatsachen, die einleitend hier dargelegt wurden.

<sup>12)</sup> vgl. dazu Irmgard Düsterdlek, „Die Förderung der Frau — eine vordringliche Aufgabe der Betriebe“, in Arbeit und Sozialfürsorge 1954 S. 394, und „Prinzipien für die Ausarbeitung der Frauenförderungspläne“, S. 420.

<sup>13)</sup> Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten vom 12. Dezember 1949 (GBl. S. 113) § 4 Abs. 2.

<sup>14)</sup> Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377), § 34.

<sup>15)</sup> Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen, § 19.

<sup>16)</sup> Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957), § 16 Abs. 3.

<sup>17)</sup> ebenda, § 22.